

Ergänzung der Artenschutzprüfung zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier (Kreis Düren)

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 29.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung.....	1
2. Plangebiet und Planung.....	1
3. Ergebnisse der Nachkartierung.....	2
4. Artenschutzrechtliche Bewertung.....	5
4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	5
4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	6
4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	6
5. Zusammenfassende Bewertung	7

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Niederzier (Kreis Düren) möchte mit Hilfe der 60. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 3. Änderung des Bebauungsplans B13 schaffen, so dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes am Forstweg in Oberzier möglich wird.

Im Rahmen der Planung sind die für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens mit Stand 29.05.2017¹.

In dieser Ersteinschätzung konnte ein Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten **Baumpieper**, **Feldsperling**, **Nachtigall** und **Waldohreule** nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sodass an vier Terminen im Juni/Juli 2017 eine Nachkartierung der Brutvögel im Plangebiet und der davon nördlich gelegenen kleinen Ackerfläche mit seinen Gehölzrandstreifen durchgeführt wurde. Während der späten Kartierungstermin substanzielle Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der drei Kleinvogelarten erlaubt, ist eine abschließende Aussage zur Waldohreule nicht möglich. Hier wird somit vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Die Ergebnisse dieser Kartierung und ihre Bewertung sind im Folgenden zusammengefasst.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im Süden von Niederzier, im Ortsteil Oberzier, westlich der K 2. Südlich grenzt das Gebiet an den Forstweg. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die teils von Gehölzstreifen umgeben sind, während zu allen anderen Seiten hin gewerbliche Flächen liegen. Das Gelände ist durch mehrere ansässige Gewerbebetriebe zum Großteil bereits bebaut. Weiterhin stehen einige Wohnhäuser auf der Fläche. Im Nordwesten und Nordosten grenzen Feldgehölzstreifen an die Bebauung, die das Plangebiet einrahmen.

Der rechtsgültige FNP stellt für das Plangebiet gewerbliche Flächen dar; mit Ausnahme eines Streifens im Nordwesten, der als Grünfläche dargestellt ist. Um die Erweiterung des Gewerbegebietes realisieren zu können, soll dieser mit Gehölzen bestandene Bereich mithilfe der 60. Änderung des FNP in weiten Teilen in gewerbliche Baufläche geändert werden. Der Grundstückseigentümer plant hier die Errichtung einer Halle zur Restauration von Oldtimern.

¹ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2017): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 60. Änderung des FNP der Gemeinde Niederzier. Stand 29.05.2017.

An der Nordgrenze soll ein schmalerer Gehölzstreifen als Abgrenzung erhalten bleiben.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (Aus: Begründung FNP).

3. Ergebnisse der Nachkartierung

Aufgrund der am 18.05.2017 stattgefundenen Begutachtung des Geländes und dem dabei festgestellten Gesang einer Nachtigall in einem nordwestlich des Plangebietes angrenzenden Gehölzstreifen, wurden am 26.06., 14.07., 19.07. und 28.07.2017 vier weitere Begehungen angesetzt, um insbesondere die Arten Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall zu erfassen. Dies stellt für die Erfassung dieser Arten einen suboptimalen Zeitraum dar, da vor allem die heimliche Nachtigall in dieser Zeit relativ still ist. Baumpieper und Feldsperling sind dann noch durch Lautäußerungen zu ver hören und durch Anwesenheit nachweisbar. Eine Erfassung der Waldohreule war unter diesen Bedingungen (Juni/Juli am Tag) von vorneherein eher unwahrscheinlich. Als Untersuchungsraum wurden das Plangebiet selber und die nach Norden angrenzende landwirtschaftliche Ackerfläche mit ihren Gehölzrändern festgelegt (siehe Abb. 2). Kartiert wurde in den frühen Morgenstunden bei guten, sommerlichen Bedingungen.

Bei den vier Begehungen konnten insgesamt 31 Vogelarten im und über dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Sie sind in Tabelle 1 dargestellt. Darunter befindet sich die **Nachtigall** als Brutvogel im nordwestlich angrenzenden Gehölzstreifen, die ein weiteres Mal an gleicher Stelle singend angetroffen wurde und für die somit zumindest Brutverdacht besteht (Abb. 2). Feldsperling und Baumpieper konnten nicht nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Waldohreule, für die dies aber auch nicht zu

erwarten ist. Als weitere planungsrelevante Arten wurden ein **Turmfalke**, mit Brutverdacht im weiter nördlich gelegenen Gehölzrandstreifen festgestellt, sowie Mehl- und Rauchschnalben und ein Graureiher im Überflug. Für diese Arten sind Bruten jedoch ausgeschlossen.

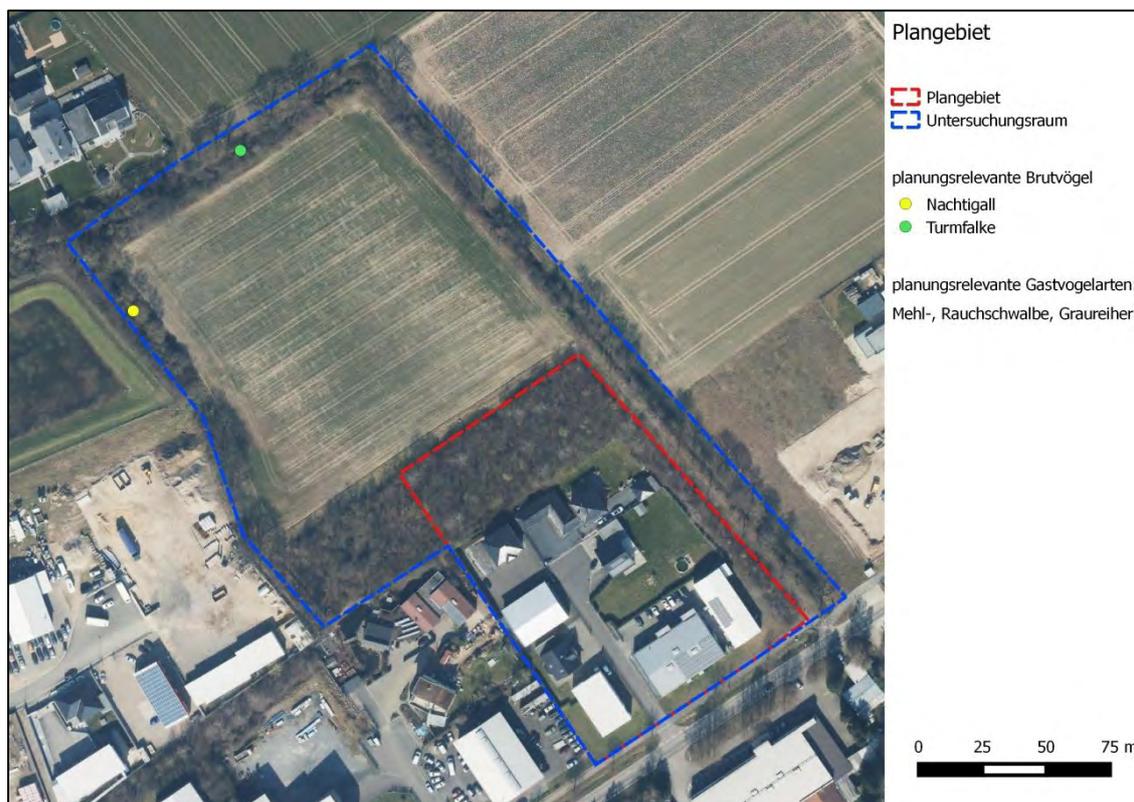


Abb. 2 : Plangebiet, Untersuchungsraum und planungsrelevante Brutvögel.

Zusammenfassend ist für die Brutvogelnachkartierung festzustellen, dass im nördlichen Gehölzteil des Plangebietes Bruten von Baumpieper, Nachtigall und Feldsperling ausgeschlossen werden können. Ein Nachtigall-Revier liegt ca. 120 m nach Nordwesten im Gehölzrand der dortigen Ackerfläche. Bruten der Waldohreule können nicht gänzlich aufgeschlossen werden. Gut erhaltene Krähenester, die Waldohreulen gerne zur Brut nutzen, waren in den wenigen einsehbaren Gehölzanteilen am Nordrand der Planfläche nicht zu finden. Überfliegende Arten wie Schnalben und Graureiher sind für die Planung irrelevant.

Tabelle 1 : Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 üf = überfliegend

Weitere Abkürzungen :

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V				N
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				BV
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
9	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				N
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V				B
12	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*				üf
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-				B
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-				B
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V				B
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				üf
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	3S				üf
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
21	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3			X	B
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				B
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3S				üf
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
26	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V				N
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
29	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	VS	§§			BV
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben erneut auf dieser Grundlage einer Nachbewertung unterzogen. Dabei wird lediglich auf die Arten eingegangen, für die eine Nachkartierung angesetzt wurde und die bei dieser festgestellt wurden.

4.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Im Rahmen der ASP 1 wurde für das Planvorhaben eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln festgesetzt, die zum Schutz der Waldohreule et-

was verlängert wurde. Demnach soll die Entnahme von Gehölzen zwischen dem 1. Oktober und 31. Januar stattfinden, da Waldohreulen frühzeitig im Jahr mit der Revierbesetzung beginnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung vermieden und somit im Rahmen der Stufe 2 Prüfung **sicher ausgeschlossen werden**.

4.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Arten Baumpieper und Feldsperling im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten, ist auch nicht mit einer populationsrelevanten Verschlechterung für diese Arten zu rechnen. Das jetzige Nachtigallrevier liegt in räumlicher Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen. Die hier geplante Erweiterung liegt weiter entfernt. Mit Störungen durch die Neuplanung ist somit nicht zu rechnen. Gleiches gilt für den Turmfalken.

Andere planungsrelevante Vogelarten wurden im Plangebiet nur im gelegentlichen Überflug festgestellt. Für die Waldohreule kann ein Ausschluss nicht zu 100% erfolgen, da eine Erfassung im Juni/Juli für diese Art deutlich zu spät kommt. Hier würde aber eher der (direkt oder indirekt ausgelöste) Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greifen (s.u.)

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für die Vogelarten Nachtigall, Baumpieper und Feldsperling im Rahmen der Stufe 2 Prüfung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Waldohreule ist auf Basis der Untersuchungen in einem für die Art ungünstigen Zeitraum nicht komplett auszuschließen. Hier kann es im worst-case zu direkten oder indirekten Brutplatzverlusten kommen (siehe Kap. 5.3).

4.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Nachkartierung ergab keine Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der Vogelarten Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall im betroffenen Gehölzbestand und dessen Rand. Das nächste Revier der Nachtigall liegt ca. 120 m entfernt. Direkte und auch indirekte Zerstörungen der Fortpflanzungsstätte sind somit auszuschließen. Gleiches gilt für den im Rahmen der Kartierung erfassten Turmfalken.

Für die Waldohreule kann dieser Ausschluss nicht zu 100% erfolgen, der der Kartierungszeitraum nicht geeignet war, Waldohreulenvorkommen sicher festzustellen oder ebenso sicher auszuschließen. Eine Untersuchung müsste für die Waldohreule im

Februar/März nachgeholt werden. Alternativ könnte man in den Gehölzen, die die nördlich gelegene Ackerfläche umgeben, drei Nisthilfen (Körbe) ausbringen, die einer im ungünstigsten Fall vorkommenden Waldohreule als Brutplatzersatz dienen könnten. Insofern kann man im Verfahren voranschreiten, den Belang im Weiteren prüfen und bei Bedarf mittels Maßnahmen reagieren. Sollte der Gehölzbestand vor der nächsten Brutzeit entnommen werden, so ist bei der Entnahme zu prüfen, ob sich im Bestand Krähennester befinden. Dann wäre vom worst-case auszugehen und der o.g. Ersatz einzubringen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Rahmen der Stufe 2 Prüfung für die drei planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall nach derzeitigem Stand **ausgeschlossen werden**. Für die Waldohreule ist dieser Ausschluss nicht zu 100% möglich. Als Funktionserhaltende Maßnahme wird im Bedarfsfall die Ausbringung von drei Nisthilfen vorgeschlagen. Die Notwendigkeit wäre im Vorfeld überprüfbar.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Niederzier plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Oberzier am Forstweg. Die dafür vorgesehene Fläche ist im FNP bislang als Grünfläche dargestellt. Um die Erweiterung des Gewerbegebietes realisieren zu können, soll dieser mit Gehölzen bestandene Bereich in weiten Teilen in gewerbliche Baufläche geändert werden.

Das Gelände ist in Teilen bebaut. Es sind mehrere Gewerbebetriebe und Wohnhäuser ansässig. Im Nordwesten und -osten grenzen Feldgehölzstreifen an die Bebauung, die das Plangebiet einrahmen. Im Zuge der Erstellung einer ASP 1 wurde das potenziell mögliche Vorkommen von Baumpieper, Feldsperling, Nachtigall und Waldohreule im Projektgebiet ermittelt. Daraufhin wurde eine Nachkartierung an vier Terminen im Juni/Juli 2017 angesetzt.

Innerhalb dieser Nachkartierung konnten im betroffenen Gehölzbestand keine Bruten der betreffenden Arten nachgewiesen werden. Ein Revier der Nachtigall wurde in 120 m Abstand nach Norden kartiert. Brutverdacht besteht für den Turmfalke in ca. 130 Meter Entfernung. Andere planungsrelevante Arten wurden lediglich im Überflug registriert und sind für die Planung unerheblich. Für eine Erfassung der Waldohreule war der Zeitpunkt der Nachkartierung ungeeignet.

Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist weiterhin eine Bauzeitenregelung. Soweit die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit – hier unter Berücksichtigung der Waldohreule zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 31.01. des Folgejahres – durchgeführt wird, ist nicht mit Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Störungstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall auszuschließen. Gleit-

ches gilt für den Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für die Waldohreule ist dieser Ausschluss nicht von vorne herein möglich. Für diese Art müsste im Februar/März nachkartiert werden, oder es könnten im Sinne einer worst-case-Betrachtung als funktionserhaltende Maßnahme drei Nisthilfen in Altbäume der im Norden gelegenen Gehölzstreifen eingebracht werden.

Stolberg, 29.08.2017



(Hartmut Fehr)